

Das „Hohe Grobgünstige Narrengericht“ als letzte Instanz

An Fasnacht kein Pardon für Betrunkene am Steuer oder auf dem Roß

Von Rechtsanwalt *Hermann Neidhart*, Neuried bei München

Wenn in Bayern Fasching und am Rhein Weiberfasnacht gefeiert wird, tagt im badischen Stockach, unweit des Bodensees, das „Hohe Grobgünstige Narrengericht“. Mitte des 14. Jahrhunderts, also vor mehr als 650 Jahren, wurde diese närrische Institution geschaffen, und seit 1965 sitzen – jeweils am Donnerstag vor Faschnachts-Sonntag (am „Schmotzige Dunschdig“) – 22 Narren über eine regional oder bundesweit bekannte Persönlichkeit zu Gericht. Im vergangenen Jahr wurde mit Andrea Nahles eine stellvertretende Parteivorsitzende vors Narrengericht geladen. 2009 wird der Finanzminister von Baden-Württemberg, Willi Stächele, auf der Anklagebank Platz nehmen müssen. Als Strafe für ihre politischen Untaten haben die Promis in der Regel einen Eimer Wein (60 Liter) oder mehr zu zahlen; ausnahmsweise wird das Strafmaß vom Richterkollegium in Bier umgerechnet – so vor 30 Jahren bei Franz Josef Strauß.

Die Gründung dieses Narrengerichts soll, der Überlieferung zufolge, durch Erzherzog Leopold von Österreich 1315 dem Stockacher Hofnarren Kuony für einen guten Rat nach einer verlorenen Schlacht zugestanden worden sein. Aus dem Jahr 1687 liegt eine Narrengerichtsordnung vor, in der Verfahrensregeln und Vorschriften zum Strafmaß niedergelegt sind. Die ursprüngliche Zahl von 12 Gerichtsnarren wurde im Laufe der Zeit auf 21 plus den Vorsitzenden Narrenrichter erhöht. Dem Kollegium gehören u.a. folgende Amtsträger an: Lauffarrevater, Narrenschreiber, Säckelmeister, Kämmerer und Archivar. Bei den närrischen Verhandlungen treten auch der Gerichtskläger und ein Fürsprecher auf.

Während des Jahres eingetretene „lächerliche Geschehnisse und menschliche Torheiten“ wurden früher in einem Narrenbuch vermerkt, an dessen Stelle später das Stockacher Narrenblättle getreten ist. Seit 1970 ist das Grobgünstige Narrengericht als e.V. im Vereinsregister eingetragen. Aus dem seinerzeitigen örtlich und zeitlich begrenzten Faschnachts-Recht mit zugehöriger Gerichtsbarkeit ist im Laufe der Zeit eine spaßige Narretei geworden – trotz ernsthaft anmutender Ladung und rechtskräftiger Aburteilung einer Person des Zeitgeschehens, meist aus der Politik.

In der 5. Jahreszeit – je nach Region als Fasnacht, Fasching oder Karneval bezeichnet – wird aber nicht nur zur Strafzahlung in Wein und Bier verurteilt, sondern viel häufiger wegen zu kräftigen Alkoholzuspruchs. Wer sich dann trotz hoher BAK hinters Lenkrad setzt, steht oft schneller als er denkt nicht vor dem Narrengericht, sondern vor dem richtigen Kadi. Der gesetzliche Richter aber verfügt für Trunkenheit am Steuer bekanntlich Führerscheinentzug; zudem verhängt er empfindlich hohe Geld-, wenn nicht gar Freiheitsstrafen.

Was nicht jeder Verkehrsteilnehmer weiß: Nicht nur betrunkenen Lenkern von Autos wird die Fahrerlaubnis entzogen. Auch bei Führern von Mofas und Mopeds reichen 1,1 ‰ für schwere Sanktionen aus. Für Radfahrer liegt die kritische Grenze zwar erst bei 1,6 ‰; jedoch kann ihnen bei noch höheren Werten nicht nur das Führen ihres Zweirads, sondern

auch eines Pkw verboten werden (u.U. müssen sie sogar ein MPU-Gutachten vorlegen)! Reiter werden mit 1,0 Promille vom hohen Roß geholt. Selbst Pferdekutscher dürfen, dem Amtsgericht Köln zufolge, ihr Gefährt nicht in jedem beliebigen Geisteszustand lenken. Hochgradig betrunkene Rollstuhlfahrer mussten ebenfalls schon aus dem Verkehr gezogen werden. Bei Fußgängern ist laut OLG Hamm ab 2,0 ‰ absolute Verkehrsuntüchtigkeit anzunehmen mit der Folge, dass sie auf der Straße nichts mehr zu suchen haben.

Da verwundert es schon gar nicht mehr, dass Ähnliches für Führer von Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen gilt. Zwar gelten etwa Lokomotiven nicht als Kraftfahrzeuge, aber nach Meinung des inzwischen abgeschafften Bayerischen Obersten Landesgerichts darf eine solche Maschine keinesfalls mehr bewegt werden – und verliert ihr Führer auch die Fahrerlaubnis – wenn er einen BAK-Wert von 1,56 ‰ aufweist. Für absolute Fahrunsicherheit von Motorbootkapitänen wurde vom AG Rostock der Kfz-Grenzwert von 1,1 ‰ zur Anwendung gebracht. Bei Hubschrauber-Piloten liegt die Promillegrenze bezüglich Fluguntüchtigkeit bei 0,5; laut OLG Frankfurt sind 0,65 ‰ jedenfalls zuviel. Für Luftfahrpersonal im Fahrdienst gilt ohnehin ein grundsätzliches Alkoholverbot. Erhebliche straßenverkehrsrechtliche Verstöße können sogar zum Widerruf einer Luftfahrerlaubnis führen. Inzwischen werden Trunkenheitsdelikte im Bahn-, Schiffs- und Flugverkehr von der Rechtsprechung überwiegend gefährlicher und potentiell schwerwiegender eingeschätzt als beim Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr – von einem Narrenbonus während der 5. Jahreszeit ganz zu schweigen.

Quellenhinweise:

Starck, NJW 1988,281; Festschrift der Stadt Stockach von 2001 sowie verschiedene Beiträge im Internet und in regionalen Medien, u.a. von Bäurer, Berner, Eble und Mezger; AG Köln, Az. 708 Ds 172/87; BayObLG, Az. 1 StRR 59/93; AG Rostock, Az. 30 Ds 333 Js 27375/94; BVerwG, Az. 11 B 61/96; VG Neustadt, Az. 3 L 372/05; VG Karlsruhe, Az. 12 K 436/02; OLG Hamm, Az. 20 U 140/01; OLG Frankfurt, Az. 15 U 210/04; OVG Lüneburg, Az. 12 ME 137/07.

